

Vereinbarung

Zwischen der Stadt Singen am Hohentwiel
vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Bernd Häusler,

und dem Tierschutzverein Singen-Hegau e.V.
vertreten durch die 1. Vorsitzende, Frau Marion Czajor,

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Der Tierschutzverein übernimmt Fund- und Abgabetierr aus dem Gemarkungsgebiet der Stadt zur Pflege und Vermittlung in das Tierheim nach Maßgabe der Aufnahmekapazität. Ausgenommen sind exotische Tiere und Großvieh.
2. Ferner übernimmt der Tierschutzverein Tiere, die von der Ortspolizeibehörde Singen beschlagnahmt wurden. Ausgenommen sind die wie in 1. beschriebenen Ausnahmen.
3. Die Stadt erstattet hierfür dem Tierschutzverein folgende Kosten:

Tagessatz pro Hund	15,- Euro
Tagessatz pro Katze	8,50 Euro
Tagessatz für Kleintiere	5,- Euro

Als Verweildauer für sämtliche Tiere werden maximal 30 Tage vereinbart.

Der Tierschutzverein übermittelt der Stadtverwaltung monatlich eine Bestandsliste der Tiere, die die komplette Verweildauer von 30 Tagen im Tierheim verbracht haben und für die noch keine Abrechnung durch die Stadt erfolgte sowie der Tiere, die innerhalb der ersten 30 Tage an neue Eigentümer vermittelt wurden. Auf der Bestandsliste sind folgende Informationen vermerkt: Das Datum des ersten Tages der Unterbringung, Tierart, Überbringer samt Adresse, Erklärung des Finders über Verzicht auf Erwerb des Eigentums, Zustand des Tieres, ggf. besondere Bemerkungen. Alle Tiere dieser Bestandsliste rechnet die Stadtverwaltung im Anschluss ab.

4. Ferner wird zwischen der Stadt Singen und dem Tierschutzverein Singen-Hegau e.V. die Vereinbarung getroffen, dass so genannte „Polizeitierr“ (Tiere, die durch die Singener Polizei aus diversen Gründen in Verwahrung genommen wurden) bis zum Vorliegen einer Abtretungs- bzw. Verzichtserklärung des Besitzers durch das Ordnungsamt (OA) wie Pflegetiere bewertet werden. Erst ab dem Tag des Vorliegens einer im vorherigen Satz angesprochenen Erklärung, beginnt die 30-tägige Frist der Verweildauer wie bei einem Fundtier. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach den Tagessätzen in Punkt 3.

Des weiteren gilt die bisherige Notfallregelung der tierärztlichen Erstversorgung für gemeldete verletzte Fundtiere aus dem Stadtgebiet. Der behandelnde Bereitschaftstierarzt rechnet seine entstandenen Kosten direkt mit dem Ordnungsamt ab und übergibt dem Tierheim das behandelte Fundtier zur Nachversorgung in Pflege. Ab dem Tag der Aufnahme wird der Kostentagessatz wie unter Punkt 3. berechnet.

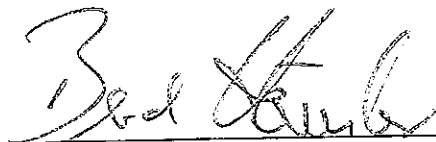
5. Zum Thema nachhaltige Eindämmung von Katzenpopulationen wird die langjährige Praxis beibehalten, dass gemeldete frei lebende Katzen auf Singener Gemarkung über den Tierschutzverein kastriert und danach möglichst zurück in den angestammten bzw. in einen neuen geschützten Lebensraum verbracht werden. Die Kosten der Kastrationsmaßnahmen einschließlich der notwendigen Pflegedauer in Tierheim werden mit dem vereinbarten Tagessatz wie in Punkt 3. der Vereinbarung dem Tierschutzverein erstattet.
6. Die Verbringung der Tiere in das Tierheim ist grundsätzlich Aufgabe der Stadt, sofern das Tierheimpersonal hierzu hilfsweise in der Lage ist, werden die Tiere abgeholt. Darüber hinaus können Tiere außerhalb der Dienstzeiten im Tierheim jederzeit auch nachts, Sonn- und Feiertags in den „Polizeizwinger“ gebracht werden. Das Singener Polizeirevier verfügt über einen Schlüssel.
7. Die in 3. bezifferten Geldbeträge sind prozentual entsprechend anzupassen, wenn sich der Verbraucherpreisindex für Deutschland seit der letzten Zahlungsanpassung um mindestens 5% verändert hat.

Die Indexentwicklung in Prozent errechnet sich nach der Formel:
$$(\text{Neuer Indexstand} / \text{alter Indexstand} \times 100) - 100$$

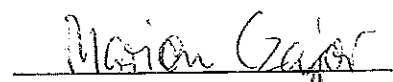
Als Basisjahr gilt der Verbraucherpreisindex für Deutschland aus dem Jahr 2014.

8. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass während der Laufzeit des Vertrages, jeweils zum Jahresende, die vereinbarte Verweildauer kritisch auf ihre Wirtschaftlichkeit hin für den Tierschutzverein Singen-Hegau e.V. überprüft wird. Der Tierschutzverein hat für die Überprüfung die notwendigen Unterlagen auf Verlangen vorzulegen.
9. Der Vertrag wird auf fünf Jahre befristet. Die Vertragsparteien sind sich dahingehend einig, dass der Vertrag rückwirkend ab dem 1. Juli 2014 geschlossen wird. Er verlängert sich, sofern nicht bis zum 1. April eines Kalenderjahres eine schriftliche Kündigung erfolgt, jeweils um ein Jahr.

Singen, den 20.12.2014



Bernd Häusler, Oberbürgermeister



Marion Czajor, 1. Vorsitzende